

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side]

[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side]



[Faint, mirrored text, likely bleed-through from the reverse side]



Wir Friderich Wilhelm / von Gottes

Wir Friderich Wilhelm / von Gottes Gnaden / Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs

Ers-Kämmerer und Chur-Fürst / in Preussen / zu Magdeburg / Jülich / Cleve / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen und Jägerndorff Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graf zu der Marck und Ravensberg / Herr zu Kasten / und der Lande Lauenburg und Bütow /c. Fügen allen und Jeden Unsern Unterthanen vom Dom-Capitul / Prælaten, Grafen / Herren / der Ritterschafft / Haupt-Ambt- und Gleits-Leuthen / Befehlichshabern / Bürgermeistern und Råthen in denen Städten / Richtern / Schultheissen und Gemeinden in Flecken und Dörffern und insgemein sämtlichen Einwohnern und Schutzverwanten / sowohl Unsers Herzogthums Magdeburg / als denen in der Graffschafft Mansfeld Unserer Magdeburgischen Hoheit / nebst Entbietung Unsers Grusses / hiermit zu wissen: Daß / ob Wir Uns wohl gewiß versehen / es würde Männiglich Unserm unterm 31. Maij ietzlauffenden Jahres publicirten Mandate und nachhero Unsern den 17. Junij und 11. Julij, abgelassenen und andern Special-Rescriptis gemäß / sich der Verführung alles Sommer- und Wintergetrendiges ausser Unserm Herzogthumbe Magdeburg und der Graffschafft Mansfeld Magdeburgischer Hoheit enthalten und hierinnen schuldigste und gehorsambste Folge geleistet haben / Wir dennoch mit ungnädigsten Mißfallen vernehmen müssen / daß nicht nur der Landtman mit Austreschung des Getrendiges bereits den Anfang machet / sondern auch solches auf allerhand Art durch die Aufkauffer und sonst aus dem Lande partiret wird / und Wir dannhero besorgen / daß durch der gleichen Hindansetzung Unserer Landes-Fürstlichen Gebote / das in Unserm Herzogthumbe und der Graffschafft Mansfeld Unserer Magdeburgl. Hoheit ohnedem sehr wenig gewonnene Korn sich unvermuthlich verlieren / folglich die Noth darinnen und in Unsern Chur-Landen noch grösser gemacht / auch dadurch Unser gnädigst-intendirter Zweck mercklich behindert werden dürffte. Wann Wir aber solchem weiter vorzukommen und der Unfolge zusteuern höchstnötig befinden; Alß erget hiermit an Eingang ernante Unsere Magdeburgische und Mansfeldische Unterthanen / wie auch die Gerichts-Obriegkeiten / Unserer Aembter Pachts Inhabere / Gleits-Leute und Gleits-Bereutere Unser fernere gnädigster doch ernster Befehl / daß Sie keinerley Getrendig oder Körner / wie es Nahmen haben mag / weder zu Wasser noch zu Lande / auszuführen sich ferner / biß zu weiterer Verordnung / unterstehen / sondern jedwede Gerichts Obriegkeit nebst denen Gleits-Bereutern / ohne Verlust einiger Zeit auf alle aus partirung des Getrendiges / sonderlich auch die Vor- und Aufkauffer / bevorab an denen auf denen Gränzen gelegenen Aembtern und Orten fleißige Aufsicht darob haben und alles Getrendig ohne unterschied / welches einige wieder Unsere Verordnung und Befehl / dennoch öffentlich zuverführen oder heimlich hinaus zu partiren in Begriff betreten werden / sofort hinweg nehmen / confisciren und solches / nebst den Ubertretern / in die nechst angelegene Aembter oder Städte / deren Beambte und Obriegkeit / denen so die Ubersührer uffbringen / hülffliche Hand zubieten wissen werden / lieffern lassen / da dann die Verbrecher / auf einlangenden Bericht / von Unserer hiesigen Regierung mit aller schärffe abgestraffet und solche Exempla deswegen statuirt werden sollen / daß andere dardurch von dergleichen Verachtlicher Hindansetzung Unserer ernstlichen Mandaten abgehalten und solchen in pflichtschuldigsten Gehorsamb genau und eigentlich nachgelebet werden möge. Solten hierunter die Gerichts-Herren / Beambte und andere Obriegkeiten nachlässig seyn und über mehrgedachten Unsern Mandatis nicht halten / auch den Vor- und Aufkauff / wodurch Theurung veruhrsachet wird / gestatten / wollen Wir dieselben Selbst mit empfindlicher Straffe ansehen. Und damit sich Niemand mit der Unwissenheit zuentschuldigen habe / soll in denen kleinen Städten / Flecken und Dörffern / diß Unser Mandat und darinnen enthaltene Verwarnung den nechsten Sontag nach dessen empfang / von denen Kanzeln in denen Kirchen öffentlich abgelesen und hernachmals gehöriges Ohrs affigiret werden. Wornach sich Männiglich zu achten und vor Schimpf / Schaden und anderer Ungelegenheit zuhüten wissen wird. Undem geschicht Unsere ernste Willens-Meinung. Ubrkundlich mit dem in Unser Herzogthumbe Magdeburg verordneten Regierungs-Secrete bedruckt und geben zu Halle / den 22. Augusti, Anno 1684.

Wilhelm / von Gottes

f zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs
Fürst / in Preussen / zu Magdeburg / Jülich / Cleve / Berge / Stettin /
Benden / auch in Schlesien / zu Gros
erst zu Halberstadt / Minden und Cam
und der Lande Lauenburg und Büton
der Ritterschafft / Haupt-Ambt- und Gleits-L
nd Gemeinden in Flecken und Dörffern und i
g / als denen in der Graffschafft Mansfeld Un
wohl gewiß versehen / es würde Männiglich
ij und ii. Julij, abgelassenen und andern Speci
erkogthumbe Magdeburg und der Graffschaf
weist haben / Wir dennoch mit ungnädigsten
ts den Anfang machet / sondern auch solches a
orgen / daß durch der gleichen Hindansetzung
rer Magdeburgl. Hoheit ohnedem sehr wenig
noch grösser gemacht / auch dadurch Unser g
ommen und der Unfolge zusteuern höchstnötig
erthanen / wie auch die Gerichts-Obriegkeiten /
rnster Befehl / daß Sie keinerley Getrendig
weiterer Verordnung / unterstehen / sondern jed
ng des Getrendiges / sonderlich auch die Vor
t darob haben und alles Getrendig ohne unter
eimlich hinaus zu partiren in Begriff betret
Aembter oder Städte / deren Beambte und
dann die Verbrecher / aufeinlangenden Beric
t werden sollen / daß andere dardurch von dergl
ldigsten Gehorsamb genau und eigentlich na
nachlässig seyn und über mehrgedachten Unse
/ wollen Wir dieselben Selbst mit empfindlich
nen kleinen Städten / Flecken und Dörffern
/ von denen Kanzeln in denen Kirchen öffentl
hten und vor Schimpf / Schaden und anderer
it dem in Unser Herzogthumb Magdeburg ve

